

**Versorgungswerk
und
angestellte Psychologische Psychotherapeuten und
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
(PP und KJP)**

Informationsblatt

**Erarbeitet vom
Ausschuss Psychotherapie in Institutionen
der**



Dr. Roland Straub (Vors.), Ullrich Böttinger (Stv. Vors.),
Bert Mäckelburg, Michael Müller-Mohnssen, Elisabeth Noeske, Dr. Karl Eugen Graf,
Dieter Schmucker, Andreas Weber und Renate Hannak-Zeltner

Stand: 12.03.2009

Mit Inkrafttreten des Staatsvertrages ist der Beitritt der Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg zum Psychotherapeutenversorgungswerk Nordrhein-Westfalen erfolgt.

Mit dem Beitritt wurde die Altersversorgung der Psychologischen Psychotherapeuten über ein eigenes Versorgungswerk geregelt, so wie dies bei den anderen Kammerberufen auch geschieht.

Dieser Beitritt zu einem Versorgungswerk hat Folgen für alle Psychotherapeuten – auch für die Angestellten, deren Rentenversicherung über die Deutsche Rentenversicherung Bund geregelt ist.

Eine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht ist für Angestellte nicht möglich, auch nicht bei einem Eintritt in das Versorgungswerk.

Zunächst gilt es aber verschiedene Fälle zu unterscheiden:

Fall 1: Gründungsmitglieder (alle Mitglieder der LPK Baden-Württemberg am 01.01.2009)

a. bis 40 Jahre:

- Sie sind Pflichtmitglied der Kammer (unabhängig ob Sie angestellt oder selbständig sind) und werden gleichsam automatisch auch **Pflichtmitglied des Versorgungswerkes**.
 - Sie können sich auf **Antrag bis zum 30.6. 2009** vollständig von der Mitgliedschaft und damit von der **Beitragspflicht befreien lassen**. Dabei spielt keine Rolle, ob Sie eine anderweitige Altersversorgung abgeschlossen haben.
 - Wenn Sie die Frist verstreichen lassen, bleiben Sie Mitglied des Versorgungswerkes und haben keine Möglichkeit mehr, sich nachträglich aufgrund der Gründungsmitgliedschaft befreien zu lassen.
 - Sie können sich von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk oder von der Beitragspflicht **auch teilweise befreien lassen** (Antrag stellen bis zum 30.6.2009)
 - bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres können Sie aber jederzeit wieder auf die bereits erfolgte Befreiung verzichten
1. Erforderlich ist dann ein **schriftlicher Antrag**
 2. sowie ein **ärztliches Gutachten**, welches belegt, dass der Gesundheitszustand der Aufnahme in das Versorgungswerk nicht entgegen steht.
- Angestellte Psychotherapeuten, die sich trotz Ihrer Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht von der Beitragspflicht im Versorgungswerk haben befreien lassen, leisten mindestens den **Mindestbeitrag** (§ 42 Abs. 3) in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages der gesetzlichen Rentenversicherung, also **derzeit 107,46 €**.
 - die Beiträge zum Versorgungswerk sind in Zehntelstufen von 1/10 bis 10/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (2009: 1.074.60 €) frei wählbar.
 - Sofern daneben freiberufliche Einkünfte erzielt werden, sind diese beitragspflichtig.

b. ab 40 Jahre, unter 63 Jahre:

- Sie sind Pflichtmitglied der Kammer (unabhängig ob Sie angestellt oder selbständig sind), sind aber **nicht Pflichtmitglied** des Versorgungswerkes
- Sie können sich aber bis zum **30.06.2009** für eine **freiwillige Mitgliedschaft** (als zusätzliche Altersversorgung) beim Versorgungswerk entscheiden, wenn Sie nicht berufsunfähig sind (Antrag stellen)
- eine Mitgliedschaft ist **ohne Gesundheitsprüfung** möglich
- im Rahmen der Satzung sind auch **zusätzliche freiwillige Beiträge** möglich

- die Beiträge an die Deutsche Rentenversicherung Bund sind aber weiterhin zu bezahlen, da eine **Befreiung von der Rentenversicherungspflicht nicht möglich** ist!
- die Beiträge zum Versorgungswerk sind in Zehntelstufen von 1/10 bis 10/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (2009: 1.074.60 €) frei wählbar
- vor Eintritt einer späteren Berufsunfähigkeit müssen für mindestens 24 Monate Beiträge geleistet worden sein

c. Beitragsfestsetzung für Gründungsmitglieder

Die Beitragsfestsetzung erfolgt nach § 42 Abs. 3 in Zehntelstufen von 1/10 - 10/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung (2009 sind dies 1074,60 Euro). Auch die angestellten Psychotherapeuten sollten die Festsetzung nach dieser Vorschrift beantragen, um zu gewährleisten, dass die gewählte Festsetzung auch weiter bestehen bleiben kann, falls die angestellte Tätigkeit später aufgegeben wird. Bei einer Festsetzung der

Beiträge nach § 28 Abs. 8 (für Neumitglieder) gibt es keine Sicherheit, dass es z.B. bei einer späteren Selbständigkeit bei der 1/10-Festsetzung bleibt. Die Festsetzung würde dann nach § 28 Abs. 1-3 erfolgen und damit evtl. deutlich höher sein als der Mindestbeitrag. Besser ist daher für Gründungsmitglieder die Festsetzung des Beitrages nach § 42 Abs. 3. Diese Regelung gilt für alle Gründungsmitglieder, unabhängig vom Alter.

d. über 63 Jahre:

Sie sind **nicht Pflicht-Mitglied** des Versorgungswerkes und können auch keine freiwillige Mitgliedschaft beantragen.

Für Sie ist der Beitritt zum Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen ohne Bedeutung.

Fall 2: Neumitglieder (ab 01.01.2009)

Berufsangehörige, die nach 01.01.2009 Mitglied der Psychotherapeutenkammer Baden-Württemberg werden und das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

- Sie sind Pflichtmitglied der Kammer (unabhängig ob Sie angestellt oder selbständig sind) und werden gleichsam automatisch auch **Pflichtmitglied des Versorgungswerkes**
- Der **Pflichtbeitrag** für die neu approbierten KollegInnen beträgt 5/10 des Höchstbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung, also **derzeit 537,30 Euro**.
- Für Mitglieder, bei denen das Einkommen die Hälfte der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht, wird der persönliche Pflichtbeitrag dann durch Anwendung des aktuellen Beitragssatzes der gesetzlichen Rentenversicherung auf die Einkünfte ermittelt.
- eine **Befreiung von der Beitragspflicht** ist für Sie auf **Antrag bis zu 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen** möglich, bei
 1. **beamtenrechtlicher Versorgung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1),
 2. **ausschließlicher Tätigkeit als Angestellte(r) und Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3),
 3. bereits erwirkter Befreiung von der Mitgliedschaft oder Beitragspflicht in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk (§ 9 Abs. 1 Nr. 2),

4. bestehender Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk eines anderen Berufstandes (§ 9 Abs. 1 Nr. 4),
 5. gesetzlicher Pflichtversicherung in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR (§ 9 Abs. 1 Nr. 5).
- Angestellte Psychotherapeuten, die sich trotz Ihrer Pflichtmitgliedschaft in der ge-

setzlichen Rentenversicherung nicht von der Beitragspflicht im Versorgungswerk haben befreien lassen, leisten mindestens den Mindestbeitrag (§ 28 Abs. 8) in Höhe von 1/10 des Höchstbeitrages. Sie können jedoch auf Antrag auch höhere Beiträge zahlen.

Es kann keine grundsätzliche Empfehlung gegeben werden, ob es für angestellte PP und KJP sinnvoll ist Mitglied im Versorgungswerk zu bleiben oder zu werden. Dies hängt immer sehr stark vom Einzelfall ab. Eine gründliche Analyse und eine fachkundige Beratung sind vor einer Entscheidung sinnvoll. Dabei sollten auch vergleichende Informationen über die Wirtschaftlichkeit der Anlageform herangezogen werden.

Hierbei spielen verschiedene Faktoren eine Rolle

- a) **familiäre Situation** (z.B. ist die Versorgung von Hinterbliebenen gewünscht)
- b) **steuerliche Situation** (z.B. sind die steuerlichen Höchstbeiträge zur Altersvorsorge bereits ausgeschöpft?)
- c) **bisherige Altersvorsorge** (z.B. Besitz eines Eigenheimes, welche Arten von Leistungen haben Sie im Rentenalter zu erwarten? Gesetzliche Altersrente, Betriebsrente, Zusatzversorgung, Entgeltumwandlung, Riester-Rente, Rürup-Rente, etc.)
- d) **Gesundheitszustand/Vorerkrankungen**
- e) Ist eine **Niederlassung** in eigener Praxis zu einem späteren Zeitpunkt **geplant**?
- f) **Welche Leistungen werden** jetzt oder später **benötigt**? Das Versorgungswerk bietet laut Satzung folgende Leistungsarten an:
 - a. Alters-, Berufs- und Hinterbliebenenrente
 - b. Kapitalabfindung für Witwen und Witwer
 - c. unter best. Voraussetzungen Erstattung und Übertragung von Beiträgen
 - d. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen

Weitere Informationen:

LPK Baden-Württemberg

http://www.lpk-bw.de/archiv/news2009/090102_versorgungswerk.html

Versorgungswerk Nordrhein-Westfalen

<http://www.ptv-nrw.de/>

Infoschrift für Angehörige der LPK Baden-Württemberg

http://ptv-nrw.stbv-nrw.de/index.php?id=293&file=0A370B0&no_cache=1&uid=440

Formulare für die Beantragung der Mitgliedschaft

<http://ptv-nrw.stbv-nrw.de/index.php?id=338>

Landespsychotherapeutenkammer Baden-Württemberg

Ausschuss Psychotherapie in Institutionen

Jägerstraße 40, 70174 Stuttgart

Tel: 0711-674470-0; Fax: 0711-674470-15

E-mail: info@lpk-bw.de, www.lpk-bw.de